

Förderverfahren von Unterstützungsangeboten bei ausschließlich kommunalen Zuschüssen

nach § 45c Abs. 1 Nr. SGB XI, Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) vom 17.01.2017 und der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) vom 17.12.2019

Förderweg kompakt:

Stadt-/Landkreis → Ministerium für Soziales und Integration → Fachstelle Unterstützungsangebote
→ KOA (Koordinierungsausschuss) → BAS (Bundesamt für Soziale Sicherung)

- der/die Antragssteller/in stellt einen **Förderantrag** inkl. der **notwendigen Anlagen** über den zuständigen Stadt- oder Landkreis an das **Ministerium für Soziales und Integration**. Abgabe ist der 30. September desselben Jahres (§ 19 Abs. 1 UstA-VO)
- Dabei ist zu achten auf:
 - die korrekte Angabe der Angebotsart und des Förderwegs auf Seite 1
 - die Übereinstimmung der Summen im Kosten- und Finanzierungsplan*
 - die Vollständigkeit der Anlagen*
 - ✓ Anerkennungsbescheid (Erstantrag)
 - ✓ Konzeption über das Angebot – insb. Berücksichtigung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Erstantrag)
 - ✓ Qualifikationsnachweis der Fachkraft (Erstantrag)
 - ✓ Projektbeschreibung
 - ✓ Bestätigung der kommunalen Mitfinanzierung



Bündelung von Angeboten: Unterstützungsangebote können in der Antragsstellung auf Förderung in den Kategorien Einzel- und Gruppenangebote sowie Freizeit/Reisen gebündelt werden

- das **Ministerium für Soziales und Integration** leitet den Förderantrag zur formellen und inhaltlichen Prüfung der *Fachstelle Unterstützungsangebote* zu
- im **Koordinierungsausschuss** wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderkontingente über die *Herstellung des Einvernehmens* entschieden
- das **Ministerium für Soziales und Integration benachrichtigt** den Träger, den zuständigen Stadt- oder Landkreis und die gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen schriftlich
- für die Durchführung des Förderverfahrens ist der Stadt- oder Landkreis nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 UstA-VO zuständig und hat die Prüfung der **Verwendung** und ggf. erforderliche Rückzahlungen an das BAS sicherzustellen
- die gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen veranlasst die Auszahlung der Komplementärförderung durch das **Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)** (§ 20 Abs. 2 UstA-VO)
- das **BAS** zahlt den Zuschuss der gesetzlichen Pflegeversicherung an den Träger aus